

schen Schrift: „sie sollten vorbehalten bleiben.“ Ich glaube allerdings, wenn sie jetzt unter der Aufrechnung mit begriffen sind, und wenn die Paragraphe so gefaßt ist, daß alle Ansprüche wegen Naturalienlieferungen niedergeschlagen werden, daß auch diese darunter mit begriffen sind. §. I des Gesetzentwurfs heißt so: „Alle Ansprüche wegen Naturalienlieferungen zu Verpflegung sächsischer und fremder Truppen werden hiermit gänzlich niedergeschlagen.“

Staatsminister v. B e s c h a u: Allerdings sind die Ansprüche des Meißner Kreises, so wie überhaupt alle Ansprüche für Lieferungen für fremde Truppen, mithin auch für die im Jahre 1805 an die preussischen Truppen abgegebenen Naturalien durch die vorgeschlagene Fassung niedergeschlagen. Ich glaube auch, daß diesem um so weniger die Ansicht der ersten Kammer entgegen sein wird, als es diese eigentlich war, welche sich für die Regierungsvorlage über diesen Gegenstand im Jahre 1833 ausdrücklich erklärte. Es ist nämlich durch die Abrechnung mit Preußen eine Summe von überhaupt 80,000 Thlr. für diese Vergütung erlangt worden. Diese Summe floß in die Steuerkasse, und wurde im Jahre 1831, allerdings nur vorläufig, verwendet, um den Bedarf zur Ausrüstung des inländischen Truppencontingents zu decken. Als am Landtag 1833 von der Staatsregierung über das Resultat des Abrechnungswerks mit Preußen über die Veräquationskasse und andere Gegenstände Mittheilung gemacht wurde, beantragte man, die Vergütungsansprüche für Lieferungen an die preussischen Truppen niederzuschlagen. Die erste Kammer erklärte sich mit der Meinung der Regierung einverstanden, weil sie von der Ansicht ausging, einmal, daß das Object für die Lieferungs-pflichtigen ganz unbedeutend sei — wenn ich nicht irre, belief sich die Summe auf 3 Gr. und einige Pfennige pro Thaler — dann, weil es nicht mehr möglich sei, die Berechtigten zu ermitteln, und endlich, weil der Vergütung einer Leistung überhaupt alle die Gründe entgegenständen, welche die Deputation in dem vorliegenden Falle geltend gemacht hat. Wenn man nicht alle Leistungen vergüten kann, ist es eine Ungerechtigkeit, nur eine Leistung herauszuheben. Die zweite Kammer schloß sich dieser Ansicht damals nicht an und fügte die Erklärung bei, sie sei der Meinung, man müsse, sobald die einzelnen Interessenten sich meldeten und ihre Legitimation zur Erhebung der Vergütung nachwiesen, die Vergütung gewähren. In diesem Zustande ist die Sache noch, und in der Zwischenzeit, obgleich die Verhandlungen zur Kenntniß des Publikums gekommen sind, hat sich Niemand gemeldet. Um diesen Gegenstand abzuthun, ist nunmehr die vorliegende Fassung gewählt worden. Der Anspruch des Meißner Kreises, welcher vorbehalten worden war, fällt mit Niederschlagung der gesammten Ansprüche weg. Es würde auch eine Ungerechtigkeit sein, wollte man dem Meißner Kreise für jene Lieferungen eine Vergütung gewähren, während andere leer ausgehen.

Prinz J o h a n n: Ich kann mich nicht beruhigen und die Gründe gegen meine Ansicht nicht für durchschlagend halten. Daß die erste Kammer sich in diesem Sinne erklärt hat, weiß

ich wohl; aber so viel ist sicher, daß kein ständischer Beschluß zu Stande kam, daher auch die erste Kammer von ihrem damaligen Beschlusse zurückgehen und die Zustimmung der zweiten Kammer uns nicht binden kann. Was nun die Sache selbst betrifft, so bin ich nicht im Stande, meine Ueberzeugung darüber auszusprechen, was sachgemäß sei oder nicht. Nach genauer Prüfung war es mir unmöglich, mich für den Gesetzentwurf im Allgemeinen zu erklären. Bei diesem fraglichen Anspruch aber scheint nicht ganz par ratio zu sein. Es beruht 1) der Anspruch auf etwas ganz anderem, auf einer Vergütung, die vom Auslande geleistet worden ist. Man könnte sagen, es liege ein directer Anspruch auf die 80,000 Thlr. vor, und daß der Staat sie an sich gezogen habe, sei ein Klaggrund, woraus die Leistung zu fordern sei; es sei anzusehen, als ob die preussischen Truppen im Jahr 1805 Alles gleich bezahlt hätten. Es scheint aber auch 2) eine Ungleichheit daraus zu entstehen. Die andern Ansprüche werden vorbehalten, der Anspruch des Meißner Kreises aber wird niedergeschlagen. Daher würde ich mir den Antrag erlauben, daß die Kammer diesen Anspruch nicht für niedergeschlagen ansehe, sondern als res integra betrachte.

Staatsminister v. N o s t i z - W a l l w i t z: Ich erlaube mir eine geschichtliche Bemerkung über diesen Gegenstand. In den für Sachsen so unglücklichen Kriegsjahren war es verfassungsmäßig geworden, daß, wenn Lieferungen erforderlich waren, diejenigen Bezirke dazu gewählt wurden, in denen für den Augenblick der Kriegsschauplatz nicht war, oder welche in Folge der Durchmärsche und Kantonirungen fremder Truppen weniger gelitten hatten, als andere Landestheile. Das war damals mit dem Meißner Kreise der Fall. Aus den vorliegenden Acten ist ersichtlich, daß, nachdem der Meißner Kreis ebenfalls durch den Krieg sehr bedeutend gelitten hatte, er später öfter geschont worden ist, während andere Landestheile zu Prästationen aufgefordert wurden. Wenn er daher einen Anspruch erheben wollte, so würden und könnten die anderen Landestheile nicht darauf eingehen, weil sie jedenfalls Gegenforderungen aufstellen könnten, welche gewichtiger wären als der Anspruch, welchen der Meißner Kreis zu machen berechtigt sein könnte.

Domherr D. S c h i l l i n g: Hält man sich an den Grundsatz: fiat justitia, pereat mundus, so kann man sich weder mit dem allerhöchsten Decret und dem Gesetzentwurf, noch mit dem Deputationsgutachten befremden. Es handelt sich von einer Forderung, deren Erfüllung theils auf ausdrückliche Zusagen der Staatsbehörde, theils auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruht. Dieses soll gestrichen werden. Geböte es die unabweisbare Nothwendigkeit, so müßte man sich fügen nach dem alten Sprüchwort: wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren; so lange aber die Unmöglichkeit nicht vorliegt, werde ich mich schwerlich dazu entschließen können, dem jetzt in Frage stehenden Vorschlage meine Zustimmung zu ertheilen. Daß die Unmöglichkeit, die Forderung zu befriedigen, nicht vorhanden ist, scheint daraus hervorzugehen, daß die Forderung auf eine